

Satzung
des
Vereins
VivSolar

Satzung errichtet am 08.04.05

zuletzt geändert am:

Präambel

Angesichts der schwindenden Anzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen einerseits und der Notwendigkeit, die Ressourcen von nicht erneuerbaren Energien im höchstmöglichen Maße zu schonen, setzt VivSolar auf die breitflächige Schaffung von lokalen und regionalen Dauerarbeitsplätzen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Das Basiskonzept bestand darin, „beschäftigungslos“ gewordene Beamte als Ausbilder und Mentoren für arbeitslos gewordene Menschen aus einschlägigen Berufen einzusetzen und durch Erweiterung auf weitere Berufszweige auszuweiten. Dies schließt u.a. die Schulung auf fachlichem Gebiet, die Begleitung in erfolgreiche, dauerhafte Selbständigkeit und die Entlastung kleinerer Betriebe von Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben ein.

Um die Ressourcen für die Mitwelt zu erhalten, sucht VivSolar die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich dem Schutz der Mitwelt und der Nachhaltigkeit verpflichtet wissen: Nachhaltig ist eine Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“ (Weltkommision für Umwelt und Entwicklung, Brundtland Report, 1987).

VivSolar

- sucht die Zusammenarbeit mit den für Arbeit, Wirtschaft, Bildung und Energie zuständigen Ministerien und Ämtern.
- versteht sich als Mittler zwischen dem praktisch arbeitenden Menschen in kleinen und mittleren Betrieben und den einschlägigen Behörden.
- wirkt beratend und fördernd mit wissenschaftlicher Intention.
- bietet sich an als Schulungsstätte für Aus- und Weiterbildung primär auf den Sektoren Photothermie, Photovoltaik, Energiemanagement sowie als Anlaufstelle für Personen und Firmen, die Beratung, Coaching und Training suchen.
- stellt die berufliche, wirtschaftliche und soziale Rehabilitation beschäftigungslos gewordener Menschen in den Fokus der Anstrengungen.

Der Name VivSolar entstand aus der Vereinigung von Ingenieuren, Technikern, Wissenschaftlern und Verwaltungsexperten mit dem Ziel, zur Förderung und wissenschaftlichen Begleitung von Solaranwendungen beizutragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen VivSolar. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt erhält er den Zusatz e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in 64347 Griesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer Einrichtung mit dem Ziel der Förderung und der wissenschaftlichen Begleitung von Vorhaben vorrangig auf den Gebieten der regenerativen Energien mit Schwerpunkt Solarenergie und Energiemanagement.

Diese Förderung und Begleitung orientiert sich im Sinne der AGENDA 21 bei ihrer Umsetzung in Arbeits- und Wirtschaftsweisen in Theorie und Praxis an der beruflichen und sozialen Rehabilitation beschäftigungslos gewordender Menschen.

- (2) Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er enthält sich der Befassung von Angelegenheiten seiner Mitgliedsorganisationen, es sei denn, er wird von diesen ausdrücklich darum gebeten.
- (3) Die Einrichtungen des Vereins sind jedem Interessenten zugänglich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verwendung der Einnahmen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für eingereichte Projekte im Sinne der Ziele des § 2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 unterstützt. Diese sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (2) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Juristische Personen benennen innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Vorstand einen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Berufung mit einer Frist von 4 Wochen nach Versendung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand für besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins vergeben werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er muß nicht begründet werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
 - oder
 - b) das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sechs Monate nach Mahnung, in der Ausschluß angedroht sein muß, im Rückstand ist.Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß vor der Beschlußfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) der Beirat
- e) die Projektkommission

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

Sie beschließt

- ◆ den Arbeits- und Finanzplan.
- ◆ die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- ◆ die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie über die Entlastung des Vorstands.
- ◆ alle Geschäftsordnungen für den Bereich des Vereins.

Sie wählt

- a) den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes muß ein eigener Punkt der Tagesordnung sein. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter müssen in gesonderten Wahlgängen gewählt werden,
 - b) zwei Kassenrevisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören,
 - c) auf Antrag die Mitglieder der Projektkommission, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den Förder- und den Ehrenmitgliedern.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder nach § 5 unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen nach Datum des Poststempels unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung sollen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Beschlußfassung müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin noch zugesandt werden.

Antragsberechtigt ist jedes ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglied.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen nach Datum des Poststempels unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. (1) eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter. In Fällen der Befangenheit des Vorsitzenden und / oder seines Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.
- (8) Zur Protokollierung ihrer Beschlüsse wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer vor Beginn der eigentlichen Sitzung. Der Versammlungsleiter darf nicht gleichzeitig Protokollführer sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bis zu einer Zahl von max. 15 ordentlichen Mitgliedern aus 3, sonst aus 5 Mitgliedern, darunter
 - a) der oder die Vorsitzende
 - b) 2 bzw. 4 stellvertretende Vorsitzende
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die erste Wahlperiode auf 3 Jahre gewählt, der / die Stellvertreter auf 2 Jahre. Vorsitzender und Stellvertreter werden für jede weitere Periode auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (3) Der oder die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (3) dieser Satzung vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann auf schriftlichen Antrag sowohl in einer ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zur Vorstandssitzung zusammen. Diese sind öffentlich für die Mitglieder des Vereins, Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Von beiden Teilen sind getrennte Protokolle anzufertigen. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Beschlußfassung erfolgt analog § 8 Abs. (6) dieser Satzung. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Vorstand angehörenden Personen anwesend sind.

§ 10 Führung der Geschäfte

- (1) Die Führung der Geschäfte wird ehrenamtlich vom Vorstand nach § 26 BGB wahrgenommen. Sie kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einem Geschäftsführer gemäß § 30 BGB übertragen. Seine Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Bildung von Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher/in. Die Sprecher/innen nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und haben Antragsrecht. Eine Arbeitsgruppe muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, darunter mindestens ein ordentliches. Die Arbeitsgruppen können keine Beschlüsse fassen. Sie fertigen Protokolle über ihre Sitzungen an.
- (2) Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jedes ordentliche oder fördernde Mitglied im Sinne des § 5 werden
- (3) Die Arbeitsgruppen geben zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten ab, der Berichtszeitraum umfaßt in der Regel das vergangene Jahr.
- (4) Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 12 Beirat

Zur Beratung des Vereins in grundsätzlichen Fragen, z.B. fachlicher oder finanzieller Art, kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 13 Projektkommission

Zur Begutachtung von Projekten kann eine Kommission gebildet werden. Die Mitglieder dieser Projektkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kommission besteht aus den von der Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 gewählten ordentlichen oder fördernden Mitgliedern sowie mindestens einem Mitglied des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, zu der satzungsgemäß eingeladen worden war. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Alle Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen den genauen Text der Beschlußfassung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine schriftlich zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist frühestens nach zwei - spätestens nach vier Wochen - eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist nach § 8 Abs. (4) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Tatsache ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) In beiden Fällen ist zur Annahme des Auflösungsantrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

§ 17 Verwendung der Mittel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Betreuungswerk Post und Telekommunikation, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
